

# **Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften gibt sich folgende Ordnung  
Stand: 12.05.2015

## **Teil I: Die Fachschaft**

### **§ 1 Die Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft der Wirtschaftswissenschaften ist Teil der verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Mitglied der Fachschaft ist jede/r Student/in der Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität. Die Wirtschaftswissenschaften sind untergliedert in die Bereiche der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Wirtschaftspädagogik.

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden**

- (1) Jede/r Student/in der Wirtschaftswissenschaften hat das Recht, nach Maßgabe dieser Ordnung in den Organen der Fachschaft mitwirken.
- (2) Jede/r am Fachbereich 03 wahlberechtigte Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt.
- (3) Jede/r Student/in hat das Recht von den Organen der Fachschaft gehört zu werden und ihnen schriftlich verfasste und begründete Anträge vorzulegen, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## **Teil II: Die Fachschaftsvollversammlung**

### **§ 3 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)**

- (1) Die FVV ist oberstes beschließendes Organ der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die FVV tagt öffentlich.
- (3) Die FVV dient der Veröffentlichung sowie der Kontrolle der Arbeit und der Wahl des Fachschaftsrats (FSR).

### **§ 4 Aufgaben der FVV**

Die Aufgaben der FVV sind:

- a) Diskussion und Beschlussfassung zu den in § 12 festgelegten Aufgaben des FSR
- b) Information über die aktuelle Studiensituation
- c) Wahl der einzelnen Fachschaftsräte
- d) Entgegennahme des mündlichen Rechenschaftsberichts des FSR durch den Vorstand
- e) Diskussion und Änderung der FS-Ordnung

- f) Die FVV kann zur Unterstützung des FSR Arbeitsgruppen bilden. Auch diese Arbeitsgruppen geben der FVV Rechenschaft über ihre Arbeit ab

### **§ 5 Einberufung der FVV**

- (1) Die FVV sollte zu Beginn eines jeden Semesters einberufen werden. Die FVV kann auch zu einem anderen Zeitpunkt auf Beschluss des FSR oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden.
- (2) Die FVV wird mindestens drei Vorlesungstage zuvor vom FSR unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung (TO) einberufen.
- (3) Die Ankündigung erfolgt mittels Anschlägen im Haus Recht und Wirtschaft, sowie in Publikationen auf der Internetpräsenz des FSR und in den Vorlesungen durch den FSR.
- (4) Anträge zur FVV müssen zwei Vorlesungstage zuvor beim FSR schriftlich eingegangen sein. Darunter fallen auch Anträge zur Wahlaufstellung.

### **§ 6 Festlegung der Tagesordnung (TO)**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch einen gemeinsamen Beschluss vom FSR festgelegt.
- (2) Sie kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der FVV erweitert werden. Ebenso können begründete Umstellungsanträge gestellt werden. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft beschlossen.
- (3) Die TO wird in ihrer Gesamtheit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden verabschiedet.

### **§ 7 Durchführung der FVV**

- (1) Die FVV wird durch ein Mitglied des FSR eröffnet.
- (2) Der FSR schlägt der FVV einen Versammlungsleiter vor. Werden keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen, wird der Versammlungsleiter per Akklamation, sonst mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Versammlungsleiter darf selbst nicht zum FSR gewählt werden.
- (3) Der FSR schlägt der FVV einen Protokollführer vor, eine evtl. erforderliche Wahl folgt derjenigen des Abs. 2.
- (4) Der Versammlungsleiter überprüft die satzungsmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit der FVV. Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ein Mindestquorum der anwesenden Mitglieder der Fachschaft besteht nicht.
- (5) Der Versammlungsleiter schlägt die vorläufige TO vor und leitet die Abstimmung über deren Annahme.
- (6) Der Versammlungsleiter erteilt bei Diskussionsbeiträgen grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (7) Der Versammlungsleiter kann nach Abstimmung durch die FVV die Redezeit zu einzelnen TO-Punkten begrenzen.

### **§ 8 Rede-, Antrags- und Stimmrecht**

Alle Angehörigen der Fachschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht während der FVV. Auf Beschluss der FVV kann anderen Anwesenden in besonderen Einzelfällen das Rede- und Antragsrecht erteilt werden. In besonderen Einzelfällen kann einem Angehörigen der Fachschaft das Rede- und Antragsrecht verwehrt werden.

### **§ 9 Anträge auf der FVV**

- (1) Über Anträge während der FVV muss grundsätzlich abgestimmt werden, sofern diese zulässig und nicht zurückgezogen sind.
- (2) Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt der Versammlungsleiter den Beginn der Abstimmung bekannt. Danach sind keine Redebeiträge, Wortmeldungen und Anträge zu demselben Punkt mehr zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

### **§ 10 Protokoll der FVV**

Über die FVV ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet werden muss.

## **Teil III: Der Fachschaftsrat**

### **§ 11 Der Fachschaftsrat (FSR)**

- (1) Der FSR ist das ausführende Organ der Fachschaft. Der FSR ist an Beschlüsse und Weisungen der FVV gebunden.
- (2) Der FSR ist demokratisch organisiert und wird durch einen Vorsitz, bestehend aus zwei Personen, vertreten.
- (3) Der FSR besteht in der Regel aus 25 Mitgliedern, eine Aufstockung oder Verminderung kann in der FVV beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des FSR werden auf einer FVV für die Dauer von 2 Semestern gewählt.
- (5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet vorzeitig aus
- durch Exmatrikulation an der Johannes Gutenberg Universität.
  - durch Verzicht, der gegenüber dem FSR schriftlich zu erklären ist.
  - durch einen studienbegleitenden Auslandsaufenthalt während der Vorlesungszeit.
  - durch ein betriebliches Praktikum während des Großteils des Semesters.
  - durch eine in §11 Absatz 6 begründete Abwahl.

- (6) Kann die kontinuierliche und kollektive Arbeit des FSR gemäß §15 Absatz 1 nicht mehr gewährleistet werden, besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Abwahl des verursachenden FSR Mitglieds. Die kontinuierliche und kollektive Arbeit des FSR erfordert regelmäßige Anwesenheit eines FSR auf den wöchentlichen Sitzungen, sowie das Abhalten einer wöchentlichen Sprechstunde. Dies bedeutet, dass ein FSR maximal drei Mal pro Semester unentschuldigt fehlen darf.
- a) Jedes Fachschaftsratsmitglied kann einen Antrag über die Abwahl eines FSR stellen. Dieser ist in schriftlicher Form bei der wöchentlichen Sitzung einzureichen. Er muss auf der nächsten FVV behandelt werden. Die Abstimmung über einen solchen Antrag ist geheim. Vor der Abstimmung ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
  - b) Der Antrag muss mit einer einfachen Mehrheit der FVV beschlossen werden.

### **§ 12 Aufgaben des FSR**

Der FSR hat die Aufgabe die Interessen der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften innerhalb und außerhalb der Hochschule wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere

- a) Information der Studierenden zur aktuellen Studiensituation
- b) Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber dem Lehrkörper, den Organen der Universität, den Gremien des Fachbereiches 03 sowie im sonstigen Außenverhältnis
- c) Information der Studenten über Chancen und Probleme im Beruf und der Arbeitswelt
- d) Zusammenarbeit mit den Gremienvertretern, mit anderen Fachschaften und den anderen Organen der studentischen Selbstverwaltung
- e) Vorbereitung der FVV
- f) Erstellung und Herausgabe von studienbegleitenden Unterlagen
- g) Förderung der Studienreform, sowie Verbesserung der Situation in der Lehre
- h) Förderung der sozialen Interessenvertretung
- i) Förderung studentischer Kooperation und Geselligkeit

### **§ 13 Wahl des FSR**

- (1) Die Mitglieder des FSR werden von der FVV in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von zwei Semestern gewählt.
- (2) Wählbar sind alle Fachschaftsmitglieder, die die Aufstellung zur Wahl mindestens zwei Vorlesungstage vor der FVV schriftlich beim FSR angekündigt haben sollten.
- (3) Vor der Wahl des neuen FSR sind die ausscheidenden Mitglieder zu entlasten. Die Entlastung erfolgt nur einheitlich bezüglich des kompletten FSR. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Entlastung des FSR personenbezogen.
- (4) Die Wahl der Kandidaten erfolgt per Rangfolge der errechneten Differenz aus Ja- und Nein- Stimmen jedes Kandidaten. Freie Plätze im FSR werden nach dieser Rangfolge vergeben. Eine Platzierung im Ranking erfolgt nur bei positiver Differenz der Stimmen zum jeweiligen Kandidaten.

- (5) Wenn ein/e Kandidat/in das erste Mal in den FSR gewählt wird, also noch keine Amtszeit im FSR absolviert hat, so wird diese/r Kandidat/in für ein Semester als Fachschaftshelfer/in gewählt. Nach diesem Semester ist er/sie als ein reguläres Mitglied wählbar. Während dem Helfer-Semester darf er/sie die Referate Haushalt & Struktur, Vorstand und ZeFaR nicht übernehmen. Zudem wird ihm/ihr kein Schlüssel zum Fachschaftsraum ausgehändigt.
- (6) Für die Wahl des FSR bestimmt die FVV einen Wahlleiter, sowie eine angemessene Anzahl von Wahlhelfern. Der Wahlleiter leitet die Erstellung der Kandidatenliste, die Kandidatenbefragung und den Wahlakt. Die Wahlhelfer unterstützen ihn dabei, insbesondere beim Wahlakt.
- (7) Der Wahl kann auf der FVV eine Befragung vorausgehen. Diese enthält:
  - a) Selbstvorstellung der Kandidaten
  - b) Befragung derselben. Die Fragen sind direkt zu beantworten.
  - c) Stellungnahme zu den Kandidaten
- (8) Abs. 7 Nr. b und c entfallen, wenn sie von der FVV nicht wahrgenommen werden. Die Redezeit pro Kandidat ist für die gesamte Vorstellung auf zwei Minuten beschränkt.
- (9) Neuwahlen und Abwahlen des gesamten FSR sind nur nach vorheriger Ankündigung als TOP einer FVV möglich.
- (10) Bei Stimmgleichheit und einer nicht ausreichenden Anzahl zu besetzender Plätze erfolgt eine Stichwahl.

#### **§ 14 Der Vorsitz des FSR**

- (1) Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitz, der aus zwei Personen besteht, per Akklamation oder geheimer Wahl und einfacher Mehrheit. Der Vorsitz bildet den geschäftsführenden Vorstand des FSR.
- (2) Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftsrates nach bestem Wissen und Gewissen. Er ist dabei an die Beschlüsse des Fachschaftsrates gebunden.
- (3) Der Vorsitz vertritt den Fachschaftsrat außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen vom von den beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die der Fachschaftsrat verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### **§ 15 Die Arbeit des FSR**

- (1) Der FSR arbeitet als Kollektiv. Zur Sicherung der kontinuierlichen Arbeit wird der FSR in Referate aufgeteilt. Diese entfalten jedoch grundsätzlich keine Außenwirkung. Der Vorstand des FSR hat die kontinuierliche Arbeit des FSR zu gewährleisten.
- (2) Der FSR ist dazu verpflichtet mindestens zwei Referate zu bilden. Es erfordert die Bildung des Referates „Haushalt & Struktur“ sowie des Referates „ZeFaR“. Ansonsten sind die weiteren Referate frei nach den genannten Aufgaben zu bilden.

- (3) Der FSR führt während des Semesters wöchentlich Sitzungen durch. Diese sind für Studenten der Wirtschaftswissenschaften grundsätzlich öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus besonderem Grund durch Beschluss des Fachschaftsrates ausgeschlossen wird.
- (4) Der FSR trifft seine Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung. Die Beschlussfähigkeit der öffentlichen Sitzungen wird durch Anwesenheit von mindestens der Hälfte der FSR Mitglieder erreicht. Die Mitglieder des FSR sind verpflichtet an den wöchentlichen Sitzungen teilzunehmen. In dringenden Fällen können durch den Vorsitz Beschlüsse auch zwischen den öffentlichen Sitzungen gefällt werden, wobei diese in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen sind.
- (5) Erreicht ein Antrag nicht die nötige Mehrheit der Stimmen, so kann der gleiche Antrag erst nach mindestens vier Sitzungen erneut gestellt werden. Im Fall der Stimmengleichheit eines Antrages, besitzt der Vorstand die Richtlinienkompetenz und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Fachschaft.
- (6) Für die vorlesungsfreie Zeit wird eine Regelung getroffen, die eine kontinuierliche Erreichbarkeit für die Studierenden im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ermöglicht.
- (7) Jedes Mitglied des FSR bietet während der Vorlesungszeiten wöchentlich Sprechstunden von mindestens zwei Zeitstunden an. Sprechstunden sollen möglichst an allen Tagen der Woche stattfinden.
- (8) Der FSR legt über seine Tätigkeit auf jeder FVV Rechenschaft ab.

#### **Teil IV: Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind nur auf einer FVV nach vorheriger Ankündigung als TOP zulässig.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der absoluten Mehrheit.
- (3) Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft.
- (4) Ergänzend wird auf die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verwiesen.

##### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten sich nachträglich Teile dieser Ordnung als rechtswidrig oder nichtig erweisen, so bleibt die restliche Satzung davon unberührt. In diesem Fall soll eine FVV über eine Regelung endgültig entscheiden, die der Gestrichenen sinn- und zweckmäßig am nächsten kommt. Für die Übergangszeit ist eine sinn- und zweckmäßig vergleichbare Regelung zu finden.